



LANS

PARKABGABENVERORDNUNG GEMEINDE LANS

(Regelung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Lans, Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2002). Die Gemeinde Lans verordnet gem. §§ 43 und 45 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. und dem Tiroler Parkabgabengesetz 1997, LGBl. Nr. 29/1997, i.d.g.F., wie folgt:

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 9.00 und 19.00 Uhr parken: Parkplatz Bahnhofweg

(2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKWs mit mehr als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht ist die Benützung untersagt.

(3) Als Parken im Sinne des Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf dem betreffend vorangeführten Parkplatz abstellt.

(2) Ist für das Parken eines mehrspurigen Fahrzeuges die Abgabe entgegen diesem Gesetz nicht entrichtet worden, so hat der Zulassungsbesitzer der Abgabenbehörde auf ihr Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wem er das Lenken dieses Fahrzeuges überlassen hat, nötigenfalls er zur Erteilung dieser Auskunft zur Beweiszuwecken Aufzeichnungen über den jeweiligen Lenker seines Fahrzeuges zu führen hat.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 9.00 bis 19.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines „Automatenparkscheines“ bzw. durch Erwerb einer „Parkberechtigungskarte“ beim Gemeindeamt zu entrichten:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.02 beträgt die Höhe der Parkgebühr wie folgt:

PARKGEBÜHREN am Gemeindeparkplatz „Bahnhofweg“

Automatenparkscheine:

Bis 2 Stunden Parkzeit	€ 1,00
bis 4 Stunden Parkzeit	€ 2,00
bis 10 Stunden Parkzeit	€ 4,00

Parkberechtigungskarten:

7-Tages-Parkkarte: € 15,00

Monatskarte ohne Anspruch auf einen zugewiesenen Stellplatz € 30,00

Monatskarte mit ausgewiesenem Stellplatz (reserviert): € 50,00

Jahreskarte ohne Anspruch auf einen zugewiesenen Stellplatz: € 330,00

Jahreskarte mit ausgewiesenem Stellplatz (reserviert): € 550,00

(1) Automatenparkscheine sind beim Parkscheinautomaten zu lösen, welchen die Gemeinde Lans auf dem unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplatz aufgestellt hat. Parkberechtigungskarten sind im Gemeindeamt Lans, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 – 12.30 Uhr erwerbbar. Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein/der erworbenen Parkberechtigungskarte ersichtlich. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des KFZ anzubringen.

(2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Wobei derartige Parkflächen durch Gemeinderatsbeschluss bezeichnet werden müssen.

§ 4 Abgabeananspruch

Der Abgabeananspruch der Gemeinde Lans entsteht mit dem Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bzw. Fahrzeuges. Als Parken gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für einen Zeitraum von über 10 Minuten. Innerhalb der 10 Minuten ist für die weitere Parkdauer ein Parkschein zu lösen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

(1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker:

a) Das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweiligen Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen.

b) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§7) Folge zu leisten.

c) Sein Fahrzeug so zu parken, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

(2) Der Automatenparkschein/die Parkberechtigungskarte ist bei Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6 Parkscheinautomat

Als Automat im Sinne des § 25 StVO wird für die genannte abgabepflichtige Parkfläche ein Parkscheinautomat eingesetzt, von welchem gegen Geldeinwurf oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

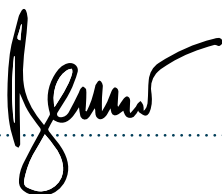
§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden im Dienste der Gemeinde Lans befindliche Mitarbeiter herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt nach aufsichtbehördlicher Genehmigung mit 1.11.2002 in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss.

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

